

Ermessenslenke Weisung des Jobcenters Kreis Viersen zum Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II- HEGA 03/13-12- Fachliche Hinweise vom 19.3.13

Hier: ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

1. Förderziele - und Voraussetzungen

Bei ESG handelt es sich um einen anrechnungsfreien Zuschuss zum Alg II, der als Anreiz für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden in der Woche dient.

Die Förderung muss zur Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt erforderlich und die Tätigkeit muss geeignet sein, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden (Prognoseentscheidung).

Aufgrund der Ausführungen des BSG vom 5.8.15; Az B 4 AS 46/14 R wird die Möglichkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit als erfüllt angesehen, wenn in einer Mehrpersonen-BG der Bedarf in Höhe des Regelsatzes eines Alleinstehenden perspektivisch gedeckt werden kann, da ansonsten an der Anreizfunktion des ESG gezweifelt werden kann.

Insoweit kann die ESG- Gewährung zur Erreichung aller Ziele (nachhaltige Integrationen, Senkung passiver Leistungen, Beendigung Hilfebedürftigkeit, Senkung Langzeitbezug) des JC beitragen.

ESG ist grundsätzlich anspruchsberechtigten Kundengruppen in der Eingliederungsvereinbarung als Förderinstrument anzubieten, Textbaustein in VerBIS.

Förderfähigkeit liegt nur vor, wenn das anrechenbare Einkommen den Gesamtbedarf der BG (Alg II + KdU) um nicht mehr als 150 € übersteigt.

Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Förderung nicht entgegen, wenn die Entlohnung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Dieser Verstoß liegt vor, wenn das Lohnangebot mindestens 30 % unterhalb des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes liegt.

Im Übrigen sind die branchenspezifischen Mindestlöhne zu beachten.

Auch befristete Beschäftigungen von mehr als 6 Monaten können gefördert werden. Die Förderdauer beträgt 50 % der Beschäftigungsdauer, maximal 6 Monate. Dies steht in Relation zur grundsätzlichen Förderdauer im Regelfall, s. Nr. 4.2 dieser Verfügung.

Bei Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland, s. Teil B Nr. 4 Abs.7 der Fachlichen Hinweise entscheidet der jeweilige TL.

Eine zusätzliche Förderung mit anderen Instrumenten (z.B. EGZ, VB) ist nicht ausgeschlossen.

Die ermessenslenkende Weisung findet auch über das Ende der Gültigkeit der fachlichen Hinweise zum 30.06.2015 Anwendung, da die gesetzliche Grundlage unverändert besteht.

2. Gesetzestext § 16b SGB II

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16b.html

3. Prognoseentscheidung/ Bitte Nr. 2 der Checkliste ergänzen

Folgende Erwägungen können generell bei Prognoseentscheidungen zur möglichen Beendigung der Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit als Argumentationsgrundlage genutzt werden:

- Bildung/Ausbau von Netzwerken (Arbeitgeberkontakte werden aufgebaut → „Job to Job“)
- Berufspraxis (Lohnsteigerung durch Qualifikation, auch bei Folgebeschäftigung)
- Gehaltserhöhung
- Tariflich geregelte Steigerung des Gehalts
- Kenntniserweiterung / Qualifizierung (führt zur Lohn- oder Gehaltserhöhung)

Folgende Erwägungen können bei bestimmten Personenkreisen zusätzlich ausschlaggebend für eine positive Prognose sein:

Teilzeitbeschäftigte:

- Möglichkeit zur Erhöhung der Arbeitszeit im Laufe der Beschäftigung
- Teilzeitgrund (z.B. fehlende Kindesbetreuung) entfällt künftig ganz oder teilweise
- Allgemeine Änderung in den persönlichen Verhältnissen machen ggf. eine Aufstockung der Arbeitszeit möglich
- Bereitschaft des Arbeitgebers zur Aufstockung der Arbeitszeit vorhanden

Befristet Beschäftigte:

- Möglichkeit der Verlängerung
- Möglichkeit der Entfristung
- Allgemein deutlich erhöhte Chancen auf ein Dauerarbeitsverhältnis oder ein Anschlussarbeitsverhältnis

Alleinerziehende:

- Kindesbetreuung in Aussicht
- Kindesbetreuung monetär realisierbar
- Chancen innerhalb des erweiterten Förderungszeitraumes von 12 Monaten für eine Lohn / Gehaltssteigerung steigen
- Berufstätigkeit erleichtert Kinderbetreuung bei öffentlichen Einrichtungen → Weg zur Vollzeitbeschäftigung

Zeitarbeiter:

- Übernahme durch den Entleiher („Klebeeffekt“)
- Tariflich garantierte Lohnsteigerung
- Angleichung an Lohn / Gehalt der Stammbesellschaft in verschiedenen Branchen (z.T. schon geschehen, z.T. in Planung)
- Besondere Möglichkeit des Kontaktaufbaus mit Arbeitgebern durch Einsatz in verschiedenen Firmen
- Besondere Möglichkeit der Qualifizierung durch Einsatz in verschiedenen Firmen führt zur Steigerung des Entgelts

Große Bedarfsgemeinschaften:

- Möglichkeit der Arbeitsaufnahme anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Aussicht und „Vorbildfunktion“

4. Bemessung

4.1 pauschalierte Bemessung für Personen mit erhöhtem Förderbedarf - § 2 ESG - VO:

http://www.gesetze-im-internet.de/esgv/_2.html

Die Förderhöhe im JC Kreis Viersen beträgt monatlich 75% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (voller gesetzlicher Regelsatz). Es gibt keine zusätzlichen Ergänzungsbeträge.

Maßgeblich für die **Förderdauer** ist die Prognose über die voraussichtliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit, sie trägt **maximal 12 Monate. Eine Degression erfolgt nicht.**

Durch diese erhöhten Fördersätze steigt die Anreizfunktion des EGS auch für schwerer erreichbare Kundengruppen.

Als förderfähige Personengruppen für eine pauschalierte Bemessung werden festgelegt:

- Alleinerziehende, unabhängig von der Kinderzahl
- Kunden mit Nebeneinkommen, die eine beitragspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen
- Kunden, die 55 Jahre und älter sind

4.2 Einzelfallbemessung nach § 1 ESG - VO für alle übrigen Personengruppen (Regelförderung)

http://www.gesetze-im-internet.de/esgv/_1.html

Das ESG wird grundsätzlich für die Dauer von maximal 6 Monaten gewährt. Eine Degression erfolgt nicht. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine längere Förderungsdauer nach Zustimmung durch den jeweiligen TL zulässig.

a. Grundbetrag:

Das Einstiegsgeld beträgt max. 50 % der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelleistung (individuelle Regelleistung). Nehmen zwei Mitglieder einer BG parallel eine Beschäftigung auf, erhalten beide jeweils max. 50% der für sie maßgebenden Regelleistung. Das Einstiegsgeld darf insgesamt höchstens 100 Prozent der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs. 2 S.1 SGB II betragen.

b. Ergänzungsbetrag nach der Größe der BG:

Das Einstiegsgeld soll für jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft um 10 % der vollen Regelleistung (keine Berechnung nach der maßgebenden/individuellen Regelleistungshöhe) angehoben werden. Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der BG haben keinen Einfluss auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe.

c. Ergänzungsbetrag wegen der Dauer der Arbeitslosigkeit

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen bereits **zwei Jahre oder länger arbeitslos** waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 % der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (keine Berechnung nach der maßgebenden/individuellen Regelleistungshöhe).

Gleiches gilt bei Personen, die mindestens 6 Monate arbeitslos sind und deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Hierfür ist das Vorliegen von mindestens 3 Vermittlungshemmnissen erforderlich.

Arbeitslos bedeutet in diesem Zusammenhang beschäftigungslos. Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs.2 SGB III entsprechend.

4.3 Arbeitszeit / Teilzeitarbeit

Bei der Berechnung des Einstiegsgeldes nach Nr. 4.1 und 4.2 ist die wöchentliche Arbeitszeit zu berücksichtigen. Bei Teilzeitbeschäftigungen wird das Einstiegsgeld **entsprechend der reduzierten Arbeitszeit** reduziert. Sollte es sich nicht um eine tarifliche Beschäftigung handeln, werden als übliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden/Woche zugrunde gelegt. Ist der Beschäftigungsumfang vertraglich flexibel gehalten (z.B. 20-30 Stunden wöchentlich), so wird die Stundenuntergrenze (hier 20 Stunden) als maßgebliche Stundenzahl bei der Berechnung berücksichtigt.

4.4 Berechnung des ESG - Anspruchs

1. Schritt: den für die Anspruchsermittlung erforderlichen Nettolohn ermitteln Sie hier:

<http://www.nettolohn.de>

2. Schritt: nun ermitteln Sie, ob und in welcher Höhe der ESG-Anspruch besteht.

Den Einkommensrechner zur Ermittlung des berücksichtigenden Einkommens im BK-Browser öffnen Sie über STEP.

Hier finden Sie die Berechnungsdateien:

<\\Dst.baintern.de\dfs\361\Ablagen\D36108-ARGE-Kreis-Viersen-Zentrale-Ablage\Zentrale Ablage neu\II-1 SGB II\II-12\II-1221 ESG>

Die Förderdauer wird an die Existenz der Beschäftigung gekoppelt. Endet die Beschäftigung im Förderzeitraum vorzeitig, endet auch die Förderung! Ansonsten wird sie weder verlängert noch verkürzt. Auch die Förderhöhe wird nur einmalig für den Bewilligungszeitraum festgelegt.

5. Abwicklung (Dokumentation und Auszahlung)

- In coSach erfolgt die Erfassung der Förderfälle durch den AV im Verfahren AMP, Förderart EGS, Förderfeld EGS-01. Die Bescheiderteilung, die Auszahlung und der Statuswechsel erfolgen im I-Team.
- Die Dokumentation der Förderentscheidung (Ermessensausübung mit Prognoseentscheidung) erfolgt in VerBIS. Hierzu wird die **Checkliste** als Dokumentationsgrundlage in der Dokumentenverwaltung gespeichert. Der Kunde wird bis zum Förderende im Status asu geführt.

gez. Lenzen, TL 784, 12.3.2014/ angepasst am 10.2.16

Verfügung:

1. GF m. d. B. um Zustimmung. erl.11.2.16
2. BL3 m. d .B. um Kenntnisnahme. erl.3.2.16
3. Die Förderkonditionen bestehen unverändert fort. Die ergänzte Verfügung tritt sofort in Kraft.
4. Mehrabdruck an den BfdH mit der Bitte, das I- Team zu informieren und den Mittelabfluss und die Eintritte zu überwachen.
5. Verteilung der Verfügung an alle TL M+I und BL.
6. z.d.A. II 1221/Registratur + Kreisablage

Im Auftrag
Lenzen/TL 764

Anlagen:



ESG_SV_Checkliste.d
ocx



BSG Rechtsprechung zum ESG.msg